



**UN-Behindertenrechtskonvention -
Übereinkommen über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen**

Bereich: Allgemein
20. Mai 2022

Original: Englisch

KEINE AMTLICHE ÜBERSETZUNG!

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

**Empfehlungen des Ausschusses nach Artikel 5 des
Fakultativprotokolls bezüglich der Mitteilung
Nr. 46/2018**

<i>Mitteilung eingereicht von:</i>	S.K. (vertreten durch Rechtsanwalt Jukka Kumpuvuori)
<i>Mutmaßliches Opfer:</i>	Der Beschwerdeführer
<i>Vertragsstaat:</i>	Finnland
<i>Datum der Mitteilung:</i>	7. Februar 2018 (Ersteinreichung)
<i>Querverweise:</i>	Beschluss gemäß Regel 70 der Geschäftsordnung des Ausschusses, der dem Vertragsstaat am 27. Februar 2018 übermittelt wurde (nicht in Dokumentenform ausgefertigt)
<i>Datum der Empfehlung:</i>	24. März 2022
<i>Thema:</i>	Persönliche Assistenz
<i>Verfahrensrechtliche Fragen:</i>	Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe; mangelnde Begründetheit der Behauptungen
<i>Inhaltliche Fragen:</i>	Diskriminierung aufgrund einer Behinderung; Recht auf Freiheit; unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
<i>Artikel der Konvention:</i>	5, 14 und 19
<i>Artikel des Fakultativprotokolls:</i>	2 (d) bis (f)

1. Der Verfasser der Mitteilung ist S.K.,¹ ein finnischer Staatsangehöriger, geboren am 8. Januar 1982. Er behauptet, Opfer einer Verletzung der Artikel 5, 14 und 19 der Konvention durch den Vertragsstaat zu sein. Das Fakultativprotokoll ist für den Vertragsstaat am 10. Juni 2016 in Kraft getreten. Der Beschwerdeführer wird anwaltlich vertreten.

** Die folgenden Mitglieder des Ausschusses waren an der Prüfung der Mitteilung beteiligt: Rosa Idalia Aldana Salguero, Danlami Umaru Basharu, Gerel Dondovdorj, Gertrude Oforiwa Fefoame, Vivian Fernández de Torrijos, Mara Cristina Gabrielli, Amalia Eva Gamio Ríos, Samuel Njuguna Kabue, Rosemary Kayess, Kim Mi Yeon, Abdelmajid Makni, Sir Robert Martin, Floyd Morris, Jonas Ruskus, Markus Schefer und Saowalak Thongkuay.

¹ Der Beschwerdeführer hat um Anonymität gebeten.



A. Zusammenfassung der von den Parteien vorgelegten Informationen und Argumente

Fakten nach Angaben des Beschwerdeführers

2.1 Der Beschwerdeführer ist körperlich und geistig behindert. Er benötigt Hilfe bei allen täglichen Aktivitäten. Medizinischen Berichten zufolge kann der Beschwerdeführer nicht in einer Wohngruppe untergebracht werden und für ein unabhängiges Leben benötigt er 24 Stunden am Tag eine persönliche Assistenz.

2.2 Die persönliche Assistenz wurde 1987 durch das Behindertenhilfegesetz (Nr. 380/1987) im Rechtssystem des Vertragsstaates eingeführt. Zu diesem Zeitpunkt konnten Menschen mit Behinderungen nur dann eine persönliche Assistenz in Anspruch nehmen, wenn sie oder ihre Familien die persönliche Assistenz privat einstellten. Das System der persönlichen Assistenz wurde im Jahr 2009 reformiert. Dies lag unter anderem daran, dass die Pflicht, die persönliche Assistenz privat einzustellen, die Inanspruchnahme der Dienstleistung durch Menschen mit Behinderungen eingeschränkt hatte. Es wurde argumentiert, dass die neue Leistung der persönlichen Assistenz auch Menschen mit komplexen Bedürfnissen und hohen Assistenzbedarfen besser unterstützen würde. Daraufhin wurden verschiedene Formen der persönlichen Assistenz eingeführt, die eine Erbringung der Dienstleistung ohne die Verpflichtung zu einer privaten Anstellung ermöglichen. Nach der Reform des Behindertenhilfegesetzes im Jahr 2009 gab es drei Möglichkeiten zur Organisation einer persönlichen Assistenz: (a) Menschen mit Behinderungen können die notwendigen und angemessenen Kosten, die durch die Einstellung einer Assistenz entstehen, erstattet werden; alternativ kann auch die Gemeinde für die Bezahlung der Assistenz aufkommen und alle anderen Arbeitgeberpflichten übernehmen, während die Person oder die Familie der Arbeitgeber bleibt; b) Menschen mit Behinderungen können Dienstleistungsgutscheine erhalten; oder c) die Dienstleistungen können von der Gemeinde erbracht oder von privaten oder öffentlichen Dienstleistern entgeltlich erworben werden. Gemäß der geänderten Fassung des Gesetzes von 2009 müssen Menschen mit Behinderungen, um eine persönliche Assistenz zu erhalten, über die notwendigen Ressourcen verfügen, um den Inhalt der persönlichen Assistenz und die Modalitäten für ihre Bereitstellung festzulegen (das sogenannte „Ressourcenkriterium“).² Der Beschwerdeführer stellt klar, dass sich der Begriff „Ressourcen“ nicht auf finanzielle Mittel bezieht, sondern auf die Fähigkeit einer Person, den Inhalt der persönlichen Assistenz genau festzulegen.

2.3 Das Ministerium für Soziales und Gesundheit des Vertragsstaates erklärte die Reform von 2009 später als unvollständig, da das Ressourcenkriterium weiterhin bestehen blieb. Es wurde argumentiert, dass durch die Einführung dieses Kriteriums die Inanspruchnahme einer persönlichen Assistenz für einige Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, eingeschränkt wurde. Das Oberste Verwaltungsgericht hat das Gesetz restriktiv ausgelegt, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung einer persönlichen Assistenz für Menschen mit geistiger Behinderung im Hinblick auf ein selbstbestimmtes Leben in ihrer eigenen Wohnung, obwohl es die persönliche Assistenz für Aktivitäten außerhalb der Wohnung als geeignet angesehen hat. Die verschiedenen Gemeinden haben ähnliche oder sogar noch restriktivere Auslegungen vorgenommen. Die Streichung des Ressourcenkriteriums wurde von der vorherigen Regierung vorgeschlagen, aber die jetzige Regierung möchte es beibehalten. Zivilgesellschaftliche Organisationen fordern nachdrücklich und fast einstimmig die Streichung des Ressourcenkriteriums.

2.4 Am 1. Januar 2014 mietete der Beschwerdeführer eine Wohnung an, um unabhängig in seinem eigenen Zuhause leben zu können. Im selben Jahr beantragte er eine persönliche Assistenz für 140 Stunden pro Woche nach dem Behindertenhilfegesetz, um unabhängig leben zu können. Es war geplant, dass der Beschwerdeführer zunächst mit einer persönlichen

² Nach § 8c Abs. 2 des Behindertenhilfegesetzes soll die persönliche Assistenz einer Person mit einer „schweren“ Behinderung dabei helfen, bei Aktivitäten des täglichen Lebens, bei Arbeit und Studium, bei der Ausübung von Hobbys, bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und bei der Pflege sozialer Kontakte eigene Entscheidungen zu treffen.

Assistenz und der Hilfe seiner Eltern und später nur noch mit Hilfe einer persönlichen Assistenz in seiner eigenen Wohnung leben sollte.

2.5 Am 2. Oktober 2015 gewährte ein Beamter der Abteilung für Grundsicherung der Gemeinde Kirkkonummi dem Beschwerdeführer eine persönliche Assistenz für 60 Stunden pro Woche und zwar für selbständige Aktivitäten außerhalb seiner Wohnung. Dies entsprach nicht den Vorstellungen des Beschwerdeführers, unabhängig mit Hilfe der persönlichen Assistenz in seiner eigenen Wohnung zu leben. In einer Entscheidung vom 11. November 2015 bestätigte das Referat für Grundsicherung der Abteilung für Grundsicherung der Gemeinde Kirkkonummi die Entscheidung des Beamten.

2.6 Am 26. Mai 2016 wies das Verwaltungsgericht Helsinki die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die Entscheidung der Abteilung für Grundsicherung zurück. Der Gerichtshof verwies auf einen Bericht des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Gesundheit aus dem Jahr 2008, in dem es heißt, dass eine Voraussetzung für die Gewährung einer persönlichen Assistenz darin besteht, dass die hilfebedürftige Person über die notwendigen Ressourcen verfügt, um den Inhalt der Assistenz und die Modalitäten für ihre Bereitstellung selbst zu bestimmen. Durch diese Voraussetzung werden Personen mit Behinderungen ausgeschlossen, die nach einer von einem Dritten durchgeführten Beurteilung nicht in der Lage sind, ihren Assistenzbedarf selbst zu bestimmen. Weiter heißt es in dem Bericht, dass der Assistenzbedarf in den meisten dieser Fälle hauptsächlich auf Pflege, Behandlung und Überwachung beruht, die durch andere Mittel als die persönliche Assistenz erbracht werden sollten.

2.7 Das Verwaltungsgericht Helsinki erwähnte in seiner Entscheidung, dass der Beschwerdeführer bei allen alltäglichen Verrichtungen und beim Umziehen Hilfe benötige, dass er sich durch Gesten, Mimik und einzelne Worte verständige und dass er sich in gewissem Umfang an den Aufgaben im Haushalt beteilige, dass aber die vorgelegten Unterlagen nicht belegen, dass er die Initiative ergreifen würde, um die Aufgaben selbst zu erledigen. Daran müsse er erinnert bzw. dazu müsse er aufgefordert werden. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die betroffene Person in der Lage sein muss, den Inhalt ihrer Assistenz und die Art und Weise ihrer Umsetzung selbst zu bestimmen, da die persönliche Assistenz zur Unterstützung der eigenen Entscheidungen einer Person mit „schweren“ Behinderungen sowie ihrer Fähigkeit, unabhängig zu leben, eingesetzt werde; dies kann nicht durch eine andere Person festgelegt werden. Das Gericht stellte fest, dass der Beschwerdeführer nach den medizinischen Berichten in seiner Akte³ zwar seine Bedürfnisse in alltäglichen Situationen äußern könne, aber nicht in der Lage sei, den Inhalt und die Modalitäten der persönlichen Assistenz zu bestimmen, die für ein Leben in seiner eigenen Wohnung notwendig wäre. Da der Beschwerdeführer nicht in der Lage sei, seinen Assistenzbedarf und die Art und Weise ihrer Umsetzung zu definieren, könne ihm nach Ansicht der Abteilung für Grundsicherung nicht die volle Anzahl von 140 Stunden persönlicher Assistenz pro Woche gewährt werden. Das Gericht bestätigte die Entscheidung der Abteilung, dem Beschwerdeführer 60 Stunden persönliche Assistenz pro Woche zu gewähren, vor allem um ihm zu ermöglichen, eigenständige Aktivitäten außerhalb der Wohnung durchzuführen und um sich für diese Aktivitäten vorzubereiten.

2.8 Der Beschwerdeführer legte gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Helsinki Berufung ein und wies darauf hin, dass darin nicht dargelegt wurde, welche Art von Fähigkeiten zur Festlegung des Inhalts der persönlichen Assistenz und der Modalitäten ihrer Bereitstellung erforderlich sind, um die für das Leben in der eigenen Wohnung erforderliche persönliche Assistenz zu erhalten. Er berief sich auf Artikel 19 der Konvention und führte aus, dass die Vertragsstaaten das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen anerkennen, in der Gemeinschaft zu leben, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere und

³ Bei den medizinischen Berichten handelte es sich um die Aussagen eines Arztes des Gesundheitszentrums vom 8. September 2014 und vom 16. Dezember 2015, um die Aussage eines Facharztes für Neurologie vom 28. November 2014, um die Aussage des Stationsarztes einer psychiatrischen Klinik vom 17. April 2015, um Berichte der persönlichen Assistenz des Beschwerdeführers vom 10. Januar 2014 und vom 1. Februar 2014, um den Bericht eines Physiotherapeuten vom 7. August 2015 und um den Bericht über einen Besuch in der Wohnung des Beschwerdeführers vom 18. September 2015.

dass es somit auch möglich sein sollte, das Leben von Menschen mit Behinderungen in ihrer eigenen Wohnung mit Hilfe einer persönlichen Assistenz zu organisieren.

2.9 Am 14. Juni 2017 wies das Oberste Verwaltungsgericht die Berufung des Beschwerdeführers zurück. Es stellte fest, dass der Beschwerdeführer zwar in der Lage sei, seine Bedürfnisse in alltäglichen Situationen zum Ausdruck zu bringen, dass aber nicht nachgewiesen wurde, dass er über die notwendigen Ressourcen verfüge, um den Inhalt der Assistenz und die Modalitäten für ihre Umsetzung zu bestimmen, was im Falle der Bereitstellung einer persönlichen Assistenz für ein unabhängiges Leben in der eigenen Wohnung erforderlich ist. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer im Vorfeld bereits zu Hause eine persönliche Assistenz in Anspruch nehmen können, begründete nach Ansicht des Gerichts kein berechtigtes Vertrauen darauf, dass ihm automatisch eine persönliche Assistenz in Übereinstimmung mit § 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gewährt werden müsste. Es war außerdem der Auffassung, dass die nationalen und internationalen Vorschriften dem Beschwerdeführer kein spezifisches Recht auf eine persönliche Assistenz zu Hause einräumen, wenn er die Anforderungen von § 8c Absatz 2 des Behindertenhilfegesetzes nicht erfüllt.

2.10 Schließlich zog der Beschwerdeführer wieder zu seinen Eltern, da diese nicht in der Lage waren, mit ihm in sein eigenes Haus zu ziehen, um ihn dort rund um die Uhr zu betreuen.

Beschwerde

3.1 Unter Berufung auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 5 (2017) des Ausschusses beklagt der Beschwerdeführer gemäß Artikel 19 der Konvention, dass ihm seine persönliche und individuelle Wahl und Kontrolle in den wichtigsten Bereichen seines Lebens verweigert wurde. Es wurde davon ausgegangen, dass er nicht in der Lage sei, selbstständig mit Hilfe einer persönlichen Assistenz in seiner eigenen Wohnung zu leben. Die ihm gewährte Unterstützung ist in der Praxis an eine bestimmte Wohnsituation gebunden. Die Ressourcen werden nicht in individuell geplante Dienstleistungen, sondern in einrichtungsgähnliche Dienstleistungen investiert. Die Gemeinde und der Vertragsstaat haben ihm keine geeigneten sozialen Dienstleistungen zur Verfügung gestellt, die es ihm ermöglichen würden, unabhängig in der Gemeinschaft zu leben, was in seinem Fall zu einer Abhängigkeit von seiner Familie sowie zu einer Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft geführt hat.

3.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er aufgrund des Fehlens einer angemessenen persönlichen Assistenz nicht in der Lage ist, sein eigenes Leben mit einem eigenen Tagesablauf zu führen, sondern immer gezwungen ist, sich an die Abläufe seiner Familienmitglieder anzupassen und ihnen zu folgen. Die informelle Hilfe seiner Eltern ist jedoch die einzige Möglichkeit, ihn von einer einrichtungsgähnlichen Unterbringung fernzuhalten, die nicht mit seinen persönlichen Bedürfnissen vereinbar ist und sehr schnell zu einer Verschlechterung seines Wohlbefindens führen würde. Darüber hinaus lässt Artikel 19 der Konvention wegen der damit verbundenen Abgrenzung von der Gemeinschaft und Einschränkung der persönlichen Autonomie keine Form von institutionellen Unterstützungsleistungen zu. Die Unterbringung des Beschwerdeführers in einer Einrichtung würde daher eine Verletzung von Artikel 19 darstellen. Sollte die informelle Unterstützung durch die Familienmitglieder enden, bliebe dem Beschwerdeführer nach der Auslegung der Gesetze durch den Vertragsstaat nur noch die Unterbringung in einer Einrichtung. Die Verletzung ergibt sich vorerst aus der Tatsache, dass die Unterstützung des Beschwerdeführers nicht informell von seiner Familie geleistet werden sollte.

3.3 Der Beschwerdeführer führt weiterhin aus, dass der Vertragsstaat gegen die Konvention verstoße, weil die Behörden bei der Beurteilung seines persönlichen Assistenzbedarfs keinen menschenrechtsbasierten Ansatz gewählt hätten, sondern stattdessen einen medizinischen Ansatz verfolgt hätten, bei dem die Beeinträchtigung des Beschwerdeführers im Mittelpunkt stand. Ohne die Unterstützung seiner Eltern wäre er gezwungen gewesen, in eine Einrichtung zu ziehen.

3.4 Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass in Verbindung mit Artikel 19 auch Artikel 5 der Konvention verletzt worden ist. Statistiken von zivilgesellschaftlichen Organisationen zeigen, dass Menschen mit geistigen Behinderungen auch als Erwachsene noch bei ihren Eltern leben. Es besteht ein erheblicher Mangel an Gemeindedienstleistungen für Menschen

mit geistigen Behinderungen, die den Anforderungen von Artikel 19 der Konvention entsprechen. Das derzeitige Vorgehen stellt daher einen Verstoß gegen die Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsätze dar. Das im Behindertenhilfegesetz enthaltene Kriterium, dass Menschen mit Behinderungen über die notwendigen Ressourcen verfügen müssen, um den Inhalt der persönlichen Assistenz und die Modalitäten ihrer Bereitstellung zu bestimmen, ist nicht nur im Fall des Beschwerdeführers diskriminierend, sondern auch gegenüber Menschen mit geistigen Behinderungen im Allgemeinen. Nach Ansicht des Beschwerdeführers haben Personen mit anderen Behinderungsarten eher Anspruch auf eine persönliche Assistenz als Personen mit geistigen Behinderungen, da das Kriterium nur Personen mit geistigen Behinderungen betrifft.

3.5 Schlussendlich macht der Beschwerdeführer außerdem eine Verletzung von Artikel 14 geltend, da ihm in der Gemeinschaft keine Unterstützung zur Verfügung stehe. Wenn seine Eltern ihm nicht helfen würden, wäre der Beschwerdeführer gezwungen, in einem einrichtungsfähnlichen Umfeld zu leben, das seinen persönlichen Bedürfnissen nicht gerecht wird und ihm nicht die Möglichkeit gibt, selbst zu entscheiden, wo und mit wem er leben möchte.

3.6 Hinsichtlich der zeitlichen Zulässigkeit *ratione temporis* seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer geltend, dass die Verletzungen bis nach dem Inkrafttreten der Konvention und des dazugehörigen Fakultativprotokolls in dem Vertragsstaat am 10. Juni 2016 fortgesetzt worden seien.⁴ Er merkt an, dass die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts, die nicht von den Entscheidungen der Vorinstanzen losgelöst werden kann und in der sein Recht auf eine persönliche Assistenz geprüft wurde, nach dem Inkrafttreten der Konvention und des dazugehörigen Fakultativprotokolls ergangen ist.

Stellungnahmen des Vertragsstaats zur Zulässigkeit und zur Begründetheit

4.1 Am 27. April 2018 und am 27. August 2018 übermittelte der Vertragsstaat seine Stellungnahmen zur Zulässigkeit und zur Begründetheit. Der Vertragsstaat räumt zwar ein, dass die Mitteilung *ratione temporis* zulässig ist, er ist jedoch der Ansicht, dass es nicht Sache des Ausschusses ist, den Sachverhalt oder die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften in dem betreffenden Fall zu überprüfen und dass der Beschwerdeführer seine Behauptung, das Verhalten der Behörden sei willkürlich oder rechtswidrig gewesen, für die Zwecke der Zulässigkeit nicht belegt hat. Der Beschwerdeführer habe seine Ansprüche nach Artikel 5 der Konvention im innerstaatlichen Verfahren nur indirekt und seinen Anspruch nach Artikel 14 der Konvention überhaupt nicht geltend gemacht, was auf eine mangelnde Ausschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe hinauslaufe. Er fügt hinzu, dass der Beschwerdeführer im Wesentlichen eine hypothetische Verletzung von Artikel 14 geltend macht, weil er seine Behauptung, dass diese Bestimmung verletzt wurde, nicht weiter begründet hat und weil dem Beschwerdeführer in keiner Weise seine Freiheit entzogen worden ist.

4.2 In Verbindung mit der Begründetheit der Sache weist der Vertragsstaat darauf hin, dass Artikel 19 der Konvention nicht verlangt, dass die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf ein unabhängiges Leben speziell durch die im Behindertenhilfegesetz genannte Art der persönlichen Assistenz gewährleisten, sondern dass sie sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von häuslichen, stationären und anderen unterstützenden Gemeindedienstleistungen, einschließlich der persönlichen Assistenz, haben.⁵ Er merkt an, dass der Zweck der persönlichen Assistenz darin besteht, die persönlichen Entscheidungen – d. h. das Recht auf Selbstbestimmung – von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. Dieser Zweck kann nicht erfüllt werden, wenn der Mensch mit Behinderung nicht in der Lage ist, seine eigenen Entscheidungen zu treffen,

⁴ Der Beschwerdeführer zitiert die Entscheidung des Ausschusses in der Rechtssache *Jungelin gegen Schweden* (CRPD/C/12/D/5/2011).

⁵ Der Vertragsstaat merkt an, dass der Ausschuss bereits in den Rechtssachen *H.M. gegen Schweden* (CRPD/C/7/D/3/2011), Abs. 8.9 und *Bacher gegen Österreich* (CRPD/C/19/D/26/2014), Abs. 10 (a) (i), festgestellt hat, dass es in der Tat andere Unterstützungsmöglichkeiten gibt. Dies zeigt, dass die häusliche persönliche Assistenz nicht die einzige Möglichkeit ist, die den Beschwerdeführer bei einem unabhängigen Leben und einer Einbindung in die Gemeinschaft unterstützen kann.

selbst wenn er dabei unterstützt wird. In solchen Fällen können die Bedürfnisse der Person besser und sicherer durch andere Dienstleistungen erfüllt werden. Das Ressourcenkriterium sichert daher das Selbstbestimmungsrecht der Person und schützt sie vor dem Missbrauch ihrer psychischen und physischen Integrität.

4.3 Der Vertragsstaat ist der Auffassung, dass Ärzte zwar zum Assistenzbedarf einer Person Stellung nehmen können, dass aber die Bestimmung der am besten geeigneten Dienstleistung zur Unterstützung der Person bei der unabhängigen Lebensführung nicht allein von der Einschätzung eines Arztes abhängen kann. Laut einem Bericht, den die nationale Aufsichtsbehörde für Soziales und Gesundheit erhalten hat, wurde dem Vormund des Beschwerdeführers eine Art betreutes Wohnen im Rahmen des Behindertenhilfegesetzes als alternative Dienstleistung für den Beschwerdeführer vorgeschlagen. Das betreute Wohnen umfasst eine Wohnung und entsprechende Pflegedienstleistungen, die der jeweilige Kunde benötigt, um seinen Alltag zu bewältigen. Pflegedienstleistungen können unter anderem Hilfe bei häuslichen Aktivitäten, wie z. B. dem Umziehen und Anziehen, der Körperpflege, der Einnahme von Mahlzeiten und der Reinigung der Wohnung, sowie Dienstleistungen zur Förderung der Gesundheit, der Rehabilitation und des Wohlbefindens des Empfängers umfassen. Das Gesetz legt nicht fest, wo und wie das betreute Wohnen organisiert werden muss. Pflegedienstleistungen im Zusammenhang mit dem betreuten Wohnen können in der Wohnung des jeweiligen Kunden erbracht werden, unabhängig davon, ob diese gemietet ist oder ihm gehört.

4.4 Der Vertragsstaat erklärt, dass er nicht feststellen konnte, ob eventuell ein Missverständnis vorlag, das dem Vormund des Beschwerdeführers den Eindruck vermitteln haben könnte, dass das betreute Wohnen nicht in der eigenen Wohnung des Beschwerdeführers möglich ist, wie z. B. in Form von individuellen Dienstleistungen, die von einem Dienstleister erbracht werden, damit die Pflegenden immer dieselben bleiben. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Fall des Beschwerdeführers anders entschieden worden wäre. Der Vertragsstaat merkt außerdem an, dass der Beschwerdeführer keine alternativen Dienstleistungen in Anspruch genommen hat.

4.5 In Bezug auf die angebliche Verletzung von Artikel 5 der Konvention hebt der Vertragsstaat hervor, dass das Behindertenhilfegesetz keine Definition, Kategorisierung oder andere Faktoren enthält, die eine Person aufgrund einer bestimmten Diagnose in eine Situation der Ungleichheit bringen würden. Die Beurteilung, ob eine Person mit Behinderungen über die notwendigen Ressourcen verfügt, um den Inhalt der persönlichen Assistenz und die Modalitäten für ihre Bereitstellung festzulegen, erfolgt auf Grundlage der individuellen Situation, der Bedürfnisse und der Fähigkeiten der jeweiligen Person und nicht auf Grundlage der Diagnose oder auf Grundlage der Art der Behinderung dieser Person.

Anmerkungen des Beschwerdeführers zu den Stellungnahmen des Vertragsstaats zur Zulässigkeit und zur Begründetheit

5.1 Am 30. Mai 2018 und am 24. Dezember 2018 übermittelte der Beschwerdeführer seine Anmerkungen zu den Stellungnahmen des Vertragsstaats. Er betont, dass er nicht behauptet, dass das Behindertenhilfegesetz im innerstaatlichen Recht falsch ausgelegt oder angewandt wurde, sondern dass dessen Auslegung und Anwendung den Anforderungen der Konvention widerspricht, weil die innerstaatlichen Gerichte die Bestimmungen der Konvention nicht berücksichtigt haben. Er weist ferner darauf hin, dass das System der persönlichen Assistenz insbesondere das Recht von Menschen mit geistigen Behinderungen auf ein unabhängiges Leben behindert und dass die Anspruchsvoraussetzungen diskriminierend sind.

5.2 Hinsichtlich der Behauptung des Vertragsstaats, er habe seinen Anspruch nach Artikel 14 der Konvention nicht im Rahmen des innerstaatlichen Verfahrens geltend gemacht, stellt der Beschwerdeführer klar, dass er in einer seiner Stellungnahmen an das Oberste Verwaltungsgericht eine Veröffentlichung beigefügt hat, in der auf die Behauptung verwiesen wird, dass das Recht, in der Gemeinschaft zu leben, eng mit den Grundrechten wie

z. B. dem Recht auf persönliche Freiheit verbunden ist.⁶ In dieser Stellungnahme machte er außerdem geltend, dass eine Beschränkung der persönlichen Assistenz auf Aktivitäten außerhalb der Wohnung des Beschwerdeführers gegen das Recht auf persönliche Freiheit und das Recht auf Privatsphäre verstoße, wie sie durch die Verfassung, die Konvention und die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert seien. Aus diesem Grund ist der Beschwerdeführer der Ansicht, dass er Artikel 14 der Konvention im innerstaatlichen Verfahren geltend gemacht hat. Darüber hinaus macht er – unter Bezugnahme auf seinen Anspruch nach Artikel 5 der Konvention – geltend, dass eine indirekte Bezugnahme auf die Bestimmungen der Konvention ausreichen sollte.

5.3 In Verbindung mit der Begründetheit der Sache wiederholt der Beschwerdeführer, dass die Gesetzgebung des Vertragsstaates Menschen, die Unterstützung bei ihrer Entscheidungsfindung benötigen, eine persönliche Assistenz verweigert. Er hält es für unlogisch und rechtswidrig, dass ihm die notwendigen Ressourcen zuerkannt wurden, um den Inhalt der Assistenz und die Modalitäten ihrer Bereitstellung außerhalb seiner Wohnung und bei der Vorbereitung von Aktivitäten außerhalb seiner Wohnung festzulegen, dass ihm aber diese Ressourcen im Hinblick auf die von ihm benötigte häusliche Assistenz nicht zuerkannt wurden. Es ist immer noch nicht eindeutig, welche Art von Ressourcen ausreichend ist, um das Ressourcenkriterium in Bezug auf die häusliche Assistenz zu erfüllen.

5.4 Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass das Argument des Vertragsstaates, das Ressourcenkriterium schütze das Recht einer Person auf Selbstbestimmung, widersprüchlich ist und nicht durch die Konvention gestützt wird. Er beharrt darauf, dass das Ressourcenkriterium diskriminierend ist, da es nur von Personen erfüllt werden kann, die selbstständig über die Assistenzleistung entscheiden können und somit nicht von Personen mit geistiger Behinderung.

5.5 Der Beschwerdeführer bestreitet die Aussage des Vertragsstaats, dass ihm eine Art betreutes Wohnen vorgeschlagen wurde. Ihm sind keine Verfahren, Aufzeichnungen oder Berichte der nationalen Aufsichtsbehörde für Soziales und Gesundheit bekannt. Es wurde keine Entscheidung bezüglich des betreuten Wohnens für den Beschwerdeführer getroffen und die Gemeinde hat ihm diese Dienstleistung nicht angeboten. In der Verwaltungsentscheidung vom 11. November 2015 wird lediglich erwähnt, dass die Gemeinde der Mutter des Beschwerdeführers vorschlug, das betreute Wohnen zu beantragen.⁷ Der Beschwerdeführer erklärt jedoch, dass der Vertragsstaat nicht nachgewiesen hat, dass das betreute Wohnen eine Alternative zur persönlichen Rund-um-die-Uhr-Betreuung für Menschen mit geistiger Behinderung darstellt. Eine solche persönliche Assistenz ist für Menschen mit anderen Arten von Behinderungen verfügbar, nicht aber für Menschen mit geistigen Behinderungen, da diese das künstliche und diskriminierende Ressourcenkriterium nicht erfüllen.

5.6 Nach Ansicht des Beschwerdeführers hat der Vertragsstaat keine Beispiele für Fälle angeführt, in denen Menschen mit einer geistigen Behinderung ein selbständiges Leben in ihrer eigenen Wohnung ermöglicht wurde, weil es solche Fälle offenbar nicht gibt. Es gibt jedoch Fälle, in denen eine solche Regelung für Personen mit anderen Arten von Behinderungen möglich war, d. h. für Personen, die „über die notwendigen Ressourcen“ verfügen. Der Vertragsstaat hat keine Erklärung dazu abgegeben, warum der Beschwerdeführer keine Dienstleistung benötigt, die ihm ein unabhängiges Leben ermöglicht. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Beschwerdeführer aufgrund des in der Gesetzgebung des Vertragsstaates enthaltenen Ressourcenkriteriums in der Lage ist, die Rechte aus Artikel 19 der Konvention außerhalb seiner Wohnung, aber nicht innerhalb seiner Wohnung zu genießen.

5.7 In Bezug auf Artikel 5 der Konvention verweist der Beschwerdeführer auf die Aussage des Vertragsstaates, dass Personen ohne ausreichende „Ressourcen“ zur

⁶ Europarat, Kommissar für Menschenrechte, *The Right of People with Disabilities to Live Independently and Be Included in the Community* (Straßburg, 2012).

⁷ Der Beschwerdeführer stellt klar, dass es nach dem Recht des Vertragsstaates zwei Arten von persönlicher Assistenz gibt: die persönliche Assistenz selbst, die dem Ressourcenkriterium unterliegt und die persönliche Assistenz als Teil des betreuten Wohnens, die nicht dem Ressourcenkriterium unterliegt.

Entscheidungsfindung keine persönliche Assistenz erhalten können, was eine Form der Kategorisierung darstellt, die für den Beschwerdeführer nachteilig ist. Es gibt also eine diskriminierende Kategorisierung. In diesem Sinne verweist der Beschwerdeführer darauf, dass die vorherige Regierung der Ansicht war, das Ressourcenkriterium sei diskriminierend.

5.8 Was schließlich Artikel 14 der Konvention betrifft, so verweist der Beschwerdeführer darauf, dass der Vertragsstaat dazu verpflichtet ist, eine Freiheitsentziehung zu verhindern. Er erklärt, dass er ohne eine persönliche Assistenz dazu gezwungen ist, entweder bei seinen Eltern zu leben oder in ein Pflegeheim oder eine Einrichtung zu ziehen, was eine Freiheitsentziehung darstelle.

Zusätzliche Stellungnahmen des Vertragsstaats

6.1 Am 8. März 2019 und am 28. August 2019 wiederholte der Vertragsstaat seine früheren Stellungnahmen und verweist darauf, dass die Konvention ihn nicht dazu verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine persönliche Assistenz nach § 8c des Behindertenhilfegesetzes zu gewähren, sondern ihn dazu verpflichtet, ihm Zugang zu einem ausreichenden Angebot an Dienstleistungen zu verschaffen, um das Leben in der bzw. die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu unterstützen und um eine Isolation und Abgrenzung von der Gemeinschaft zu verhindern. Die Tatsache, dass die gesetzlichen Kriterien für eine persönliche Assistenz nicht erfüllt sind, hindert eine Person mit Behinderung nicht daran, unabhängig zu leben. Der Vertragsstaat widerspricht der Behauptung des Beschwerdeführers, dass keine andere Dienstleistung als die persönliche Assistenz ihm ein unabhängiges Leben ermöglichen würde. Er wiederholt, dass Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben in Form des betreuten Wohnens im Sinne des Behindertenhilfegesetzes in einer eigenen oder gemieteten Wohnung ermöglicht werden kann. Die Dienstleistungen, die zu Hause benötigt werden, können individuell angepasst und beispielsweise von einem festen Team von Pflegekräften erbracht werden, die rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Alternativ kann eine Person in einer geeigneten Wohneinheit für betreutes Wohnen betreut werden, in der der Bedarf an spezifischen Dienstleistungen angemessen berücksichtigt wird. In diesem Fall übernimmt die betroffene Person die gemietete Wohnung mit allen üblichen Rechten und Pflichten eines Mieters und das Personal erbringt die für die Bewältigung des Alltags erforderlichen Dienstleistungen. Der Vertragsstaat bekräftigt, dass dem Vormund des Beschwerdeführers das betreute Wohnen im Sinne des Behindertenhilfegesetzes als Wahlleistung angeboten wurde.

6.2 Für den Vertragsstaat ist das Recht auf Zugang zu individuell bewerteten Unterstützungsleistungen ein wirtschaftliches, soziales und kulturelles Recht. Im Rahmen der Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu, Maßnahmen zur schrittweisen Verwirklichung dieser Rechte zu ergreifen und die unmittelbar geltenden Verpflichtungen einzuhalten. Artikel 19 der Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten allerdings nicht, allen Personen die von ihnen bevorzugte Form der Unterstützung zu gewähren.

6.3 Der Vertragsstaat macht geltend, dass der Beschwerdeführer ab November 2018 alle anderen Dienstleistungen als Alternative zu der von ihm beantragten persönlichen Assistenz abgelehnt habe.⁸ Sein Vormund war nicht bereit, die von der Gemeinde vorgeschlagenen alternativen Dienstleistungen zu akzeptieren.

6.4 Der Vertragsstaat legt darüber hinaus Informationen über die laufende innerstaatliche Reform der Rechtsvorschriften über Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen vor. Im Rahmen des Konsultationsprozesses im Sommer 2017 wurde es als wichtig erachtet, dass die persönliche Assistenz weiterhin von den Menschen mit Behinderungen selbst bestimmt wird. Während viele der an den Konsultationen beteiligten Parteien in der Tat der Meinung waren, dass die Beibehaltung des Ressourcenkriteriums im Gesetz die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen untergraben würde, vertraten andere die Ansicht, dass das Ressourcenkriterium sicherstellen würde, dass die Bereitstellung der persönlichen Assistenz

⁸ Die anderen angebotenen Dienstleistungen umfassen folgende Leistungen: Transportdienste, bestehend aus 18 kostenlosen Fahrten pro Monat außerhalb der regulären Arbeitszeiten, eine persönliche Assistenz gemäß dem Behindertenhilfegesetz und Tagesaktivitäten gemäß dem Gesetz über die besondere Betreuung von Personen mit geistiger Behinderung an drei Tagen pro Woche, einschließlich der Fahrt zum Tageszentrum und zurück.

eine Dienstleistung bleibt, die zum Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person beiträgt. Nach einer Gesamtbewertung, bei der die Stärken und Schwächen des Ressourcenkriteriums gegeneinander abgewogen, die ihm zugrundeliegenden Ziele betrachtet und die während des Konsultationsprozesses vorgebrachten Standpunkte berücksichtigt wurden, wird zum aktuellen Zeitpunkt vorgeschlagen, das Ressourcenkriterium in den Rechtsvorschriften beizubehalten.

6.5 Der Vertragsstaat stellt ferner klar, dass das Ressourcenkriterium nach dem Behindertenhilfegesetz nicht erfordere, dass eine Person mit Behinderungen in der Lage sein müsse, den Inhalt der Assistenz und die Modalitäten für ihre Bereitstellung vollständig selbstständig zu bestimmen. Diese Festlegung kann mit Unterstützung einer anderen Person oder mit Hilfe verschiedener Kommunikationsmittel erfolgen. Es reicht also aus, wenn die Person über „einige Ressourcen“ verfügt, die durch die Unterstützung einer anderen Person oder durch eine Kommunikationshilfe aktiviert werden können. Dies wurde bereits mehrfach vom Obersten Verwaltungsgericht bestätigt.⁹ Obwohl das Ressourcenkriterium in Situationen erfüllt sein kann, in denen die Festlegung des Inhalts der Assistenz und der Modalitäten für ihre Bereitstellung mit Unterstützung erfolgt, sind die nationalen Behörden in der besonderen Situation des Beschwerdeführers nicht der Ansicht, dass er das Ressourcenkriterium erfüllt. Allein aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführer mit der Entscheidung des nationalen Gerichts nicht einverstanden ist, ergibt sich noch kein Verstoß gegen die Konvention.

6.6 In Verbindung mit dem Diskriminierungsvorwurf des Beschwerdeführers betont der Vertragsstaat, dass das Ressourcenkriterium weder eine Unterscheidung, einen Ausschluss oder eine Einschränkung aufgrund der Art der Behinderung darstellt. Außerdem sorgt es auch nicht dafür, dass denjenigen, die es nicht erfüllen, die Möglichkeit genommen wird, unabhängig zu leben und auf andere Weise in die Gemeinschaft einbezogen zu werden.

Anmerkungen des Beschwerdeführers zu den zusätzlichen Stellungnahmen des Vertragsstaats

7.1 Am 7. April 2019 und am 25. September 2019 reichte der Beschwerdeführer zusätzliche Anmerkungen ein. Er beharrt darauf, dass jede andere Dienstleistung als die persönliche Assistenz ihm ein unabhängiges Leben nicht ermöglichen würde. Die derzeitige Unterstützung durch seine Eltern als informelle Pflegekräfte war für den Beschwerdeführer die einzige Möglichkeit, ein Leben in einem einrichtungsähnlichen Umfeld zu vermeiden. Der Beschwerdeführer räumt zwar ein, dass Artikel 19 der Konvention nicht die Bereitstellung einer bestimmten Dienstleistung, sondern einer Reihe von Dienstleistungen vorschreibt, er vertritt aber die Auffassung, dass, wenn er ausschließlich eine persönliche Assistenz benötigt, ihm diese Dienstleistung auch bereitzustellen ist. Der Vertragsstaat kann dieser Verpflichtung nicht dadurch nachkommen, dass er ihm eine andere Dienstleistung anbietet, die nicht ausreicht, um ihm ein unabhängiges Leben zu ermöglichen. Die erforderlichen Dienstleistungen müssen erbracht werden, ohne dass er in eine Einrichtung umziehen muss.

7.2 Nach den Erklärungen des Vertragsstaates, dass das betreute Wohnen eine alternative Dienstleistung darstelle, setzte sich der Anwalt des Beschwerdeführers mit dem Ministerium für Soziale Angelegenheiten und Gesundheit in Verbindung. Das Ministerium war nicht in der Lage, Informationen über das Vorhandensein von Rund-um-die-Uhr-Lösungen für Menschen mit geistiger Behinderung in ihrer eigenen Wohnung bereitzustellen.¹⁰ Eine solche Dienstleistung ist daher nur theoretisch möglich. Was die Behauptung des Vertragsstaats betrifft, dass dem Vormund des Beschwerdeführers eine betreute Wohnung vorgeschlagen wurde, so bestreitet der Beschwerdeführer, dass Vorschläge gemacht wurden, die es ihm ermöglichen würden, in seiner eigenen Wohnung zu leben und dort Unterstützung zu erhalten.

⁹ Der Vertragsstaat verweist auf zwei Urteile des Obersten Verwaltungsgerichts vom 12. August 2011.

¹⁰ In seiner Stellungnahme vom 28. August 2019 merkt der Vertragsstaat an, dass das Ministerium keine Verzeichnisse oder andere Statistiken über Entscheidungen in Bezug auf Menschen mit Behinderungen als Kunden kommunaler Dienstleistungen oder über Personen, die solche Dienstleistungen erhalten, führt.

B. Themen und Verfahren vor dem Ausschuss

Prüfung der Zulässigkeit

8.1 Bevor der Ausschuss eine in einer Mitteilung enthaltene Behauptung prüft, muss er nach Artikel 2 des Fakultativprotokolls und Regel 65 seiner Geschäftsordnung entscheiden, ob die Mitteilung gemäß dem Fakultativprotokoll zulässig ist.

8.2 Der Ausschuss hat sich gemäß Artikel 2 (c) des Fakultativprotokolls vergewissert, dass dieselbe Angelegenheit nicht bereits vom Ausschuss geprüft worden ist und dass sie nicht im Rahmen eines anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitbeilegungsverfahrens geprüft worden ist oder noch geprüft wird.

8.3 Der Ausschuss nimmt die Behauptungen des Beschwerdeführers zur Kenntnis, dass die Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts, die nicht von den Entscheidungen der Vorinstanzen getrennt werden kann und in der sein Recht auf eine persönliche Assistenz geprüft wurde, nach dem Inkrafttreten des Fakultativprotokolls in dem Vertragsstaat ergangen ist. Er stellt ferner fest, dass der Vertragsstaat die zeitliche Zuständigkeit *ratione temporis* des Ausschusses im Hinblick auf die Prüfung der Beschwerde des Beschwerdeführers nicht bestreitet. Aus diesem Grund ist der Ausschuss der Ansicht, dass er nicht durch Artikel 2 (f) des Fakultativprotokolls daran gehindert wird, die vorliegende Mitteilung zu prüfen.

8.4 Der Ausschuss nimmt das Argument des Vertragsstaates zur Kenntnis, dass die Beschwerden des Beschwerdeführers nach den Artikeln 5 und 14 der Konvention gemäß Artikel 2 (d) des Fakultativprotokolls wegen mangelnder Ausschöpfung aller verfügbaren innerstaatlichen Rechtsbehelfe für unzulässig erklärt werden sollten, obwohl er einräumt, dass der Beschwerdeführer seinen Anspruch nach Artikel 5 indirekt im Rahmen des innerstaatlichen Verfahrens erhoben hat. Der Ausschuss nimmt die Erklärung des Beschwerdeführers zur Kenntnis, dass eine indirekte Bezugnahme auf Artikel 5 ausreichen sollte und dass er auf sein Recht auf Freiheit nach Artikel 14 verwiesen hat. Dementsprechend ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Beschwerdeführer die innerstaatlichen Rechtsbehelfe im Sinne von Artikel 2 (d) des Fakultativprotokolls vollständig ausgeschöpft hat.

8.5 Hinsichtlich der Ansprüche des Beschwerdeführers nach Artikel 14 der Konvention nimmt der Ausschuss das Argument des Beschwerdeführers zur Kenntnis, dass er mangels einer persönlichen Assistenz dazu gezwungen sei, entweder bei seinen Eltern oder in einer Pflegeeinrichtung zu leben, was eine Freiheitsentziehung darstelle. Der Ausschuss stellt jedoch auch fest, dass diese Behauptungen in allgemeiner Form vorgebracht werden und dass dem Beschwerdeführer niemals seine Freiheit im Sinne von Artikel 14, der sich auf jede Form der Inhaftierung oder Heimunterbringung von Menschen mit Behinderungen bezieht, entzogen wurde.¹¹ Aus diesem Grund ist der Ausschuss der Ansicht, dass dieser Teil der Mitteilung gemäß Artikel 2 (e) des Fakultativprotokolls wegen mangelnder Begründetheit unzulässig ist.¹²

8.6 Da keine weiteren Hinderungsgründe hinsichtlich der Zulässigkeit der Mitteilung bestehen, erklärt der Ausschuss die Mitteilung für zulässig und fährt mit der Prüfung der Begründetheit der Sache fort.

Prüfung der Begründetheit der Sache

9.1 Der Ausschuss hat die Mitteilung unter Berücksichtigung aller ihm vorliegenden Informationen gemäß Artikel 5 des Fakultativprotokolls und Regel 73 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung geprüft.

9.2 Der Ausschuss nimmt zunächst die Behauptung des Beschwerdeführers zur Kenntnis, dass er in Ermangelung einer häuslichen persönlichen Assistenz nicht in der Lage sei, sein Recht auf unabhängige Lebensführung auszuüben. Aus diesem Grund sei er auf die

¹¹ Siehe die Leitlinien des Ausschusses für das Recht auf Freiheit und Sicherheit von Menschen mit Behinderungen (A/72/55, Anhang).

¹² *Y gegen die Vereinigte Republik Tansania* (CRPD/C/20/D/23/2014), Abs. 7.7.

Unterstützung seiner Eltern angewiesen, um den Umzug in eine spezialisierte Pflegeeinrichtung zu vermeiden, weil der Vertragsstaat ihm keine geeignete persönliche Assistenz zur Verfügung stelle, die ihm ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft ermöglichen würde. In diesem Zusammenhang erinnert der Ausschuss daran, dass die unabhängige Lebensführung und die Einbeziehung in die Gemeinschaft, wie sie in Artikel 19 der Konvention zum Ausdruck kommen, die Ausübung der Wahlfreiheit und die Kontrolle über Entscheidungen, die das eigene Leben betreffen, mit einem Höchstmaß an Selbstbestimmung und Interdependenz innerhalb der Gesellschaft, bedeuten.¹³ Nach Artikel 19 (b) der Konvention müssen die Vertragsstaaten wirksame und geeignete Maßnahmen treffen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss ihres Rechts auf ein Leben in der Gemeinschaft mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen zu ermöglichen sowie um ihre volle Einbeziehung und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben. Diese umfassen ebenfalls die persönliche Assistenz, die ggf. erforderlich ist, um das Leben in der Gemeinschaft und die Einbeziehung in die Gemeinschaft zu unterstützen und um eine Isolierung oder Absonderung von der Gemeinschaft zu verhindern. Der Ausschuss weist ferner darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, Dienstleistungen auszuwählen¹⁴ und dass, auch wenn individualisierte Unterstützungsdienste je nach den kulturellen, wirtschaftlichen und geografischen Besonderheiten des Vertragsstaates in ihrer Bezeichnung, Art und Weise variieren können, alle Unterstützungsdienste so gestaltet sein müssen, dass sie das Leben in der Gemeinschaft unterstützen und eine Isolation und Absonderung von anderen verhindern und dass sie tatsächlich für diesen Zweck geeignet sein müssen.¹⁵

9.3 Im vorliegenden Fall nimmt der Ausschuss das Argument des Beschwerdeführers zur Kenntnis, dass nur die persönliche Assistenz geeignet sei, ihm eine unabhängige Lebensführung in seiner eigenen Wohnung zu ermöglichen. Er nimmt auch das Argument des Vertragsstaates zur Kenntnis, dass Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben in Form von betreutem Wohnen ermöglicht werden könne, einer anderen Dienstleistungsart, die im Behindertenhilfegesetz definiert ist. Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass zwischen den Parteien Uneinigkeit über die Eignung des betreuten Wohnens für die Bedürfnisse des Beschwerdeführers sowie hinsichtlich der Verfügbarkeit und der Akzeptanz des betreuten Wohnens durch den Beschwerdeführer besteht. In jedem Fall stellt der Ausschuss fest, dass der Vertragsstaat nicht nachgewiesen hat, dass das betreute Wohnen in der Praxis für die Bedürfnisse des Beschwerdeführers geeignet ist. Im Gegenteil lehnte der Vertragsstaat seinen Antrag auf häusliche persönliche Assistenz mit der Begründung ab, dass er nicht in der Lage sei, selbst zu entscheiden – ein scheinbar ableistisches Argument, das dem menschenrechtlichen Modell von Behinderung widerspricht.¹⁶ In Ermangelung von Elementen, die die praktische Anwendung dieser theoretischen Dienstleistungsart aufzeigen würden, ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Ablehnung des Antrags des Beschwerdeführers auf eine persönliche Assistenz ihm den Zugang zu einer praktischen Option vorenthalten hat, die sein Leben und seine Einbeziehung in die Gemeinschaft unterstützen könnte.¹⁷ Der Ausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass die Rechte des Beschwerdeführers nach Artikel 19 (b) der Konvention verletzt wurden.

9.4 Der Ausschuss nimmt die Diskriminierungsvorwürfe des Beschwerdeführers im Hinblick auf die Ablehnung seines Antrags auf eine persönliche Assistenz durch die zuständigen Behörden des Vertragsstaats zur Kenntnis. Er nimmt sein Argument zur Kenntnis, dass das Ressourcenkriterium nach § 8c Abs. 2 des Behindertenhilfegesetzes ein Hindernis für Personen darstelle, die Unterstützung benötigen, um den Inhalt der Assistenz und die Modalitäten für ihre Bereitstellung zu bestimmen, damit sie die persönliche Assistenz gleichberechtigt mit anderen nutzen können. Der Ausschuss nimmt auch das Argument des Vertragsstaates zur Kenntnis, dass das Ressourcenkriterium weder eine Unterscheidung,

¹³ Allgemeine Bemerkung Nr. 5(2017), Abs. 8.

¹⁴ *Ibid.*, Abs. 28.

¹⁵ *Ibid.*, Abs. 30.

¹⁶ [A/HRC/43/41](#), Abs. 9 - 15.

¹⁷ *H.M. gegen Schweden*, Abs. 8.9.

einen Ausschluss oder eine Einschränkung aufgrund der Art der Behinderung darstelle, noch dazu führe, dass diejenigen, die dieses Kriterium nicht erfüllen, die Möglichkeit genommen wird, unabhängig zu leben und auf andere Weise in die Gemeinschaft einbezogen zu werden.

9.5 Der Ausschuss verweist darauf, dass nach Artikel 2 der Konvention „Diskriminierung aufgrund einer Behinderung“ als jede Unterscheidung, jede Ausschließung oder jede Beschränkung aufgrund von Behinderung definiert wird, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird und dass diese Definition alle Formen der Diskriminierung umfasst, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen. Der Ausschuss erinnert auch daran, dass ein Gesetz, das neutral angewendet wird, eine diskriminierende Wirkung haben kann, wenn die besonderen Umstände der Personen, auf die es angewendet wird, nicht berücksichtigt werden. Das Recht, beim Genuss der durch die Konvention garantierten Rechte nicht diskriminiert zu werden, kann verletzt werden, wenn Staaten ohne objektive und angemessene Rechtfertigung Personen, deren Situation sich erheblich von anderen unterscheidet, nicht unterschiedlich behandeln.¹⁸ Der Ausschuss erinnert ferner daran, dass es sich bei mittelbarer Diskriminierung um Gesetze, Vorschriften oder Praktiken handelt, die auf den ersten Blick neutral erscheinen, aber unverhältnismäßig negative Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen haben. Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine scheinbar zugängliche Möglichkeit in Wirklichkeit bestimmte Personen ausschließt, weil sie aufgrund ihres Status nicht in der Lage sind, die Möglichkeit selbst zu nutzen.¹⁹ Der Ausschuss stellt fest, dass die Vertragsstaaten nach Artikel 5 Absatz 1 der Konvention anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ohne jede Diskriminierung Anspruch auf den gleichen Schutz und die gleichen Vergünstigungen durch das Gesetz haben und dass die Vertragsstaaten nach Artikel 5 Absatz 2 dazu verpflichtet sind, jede Diskriminierung aufgrund einer Behinderung zu verbieten und Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen Rechtsschutz gegen Diskriminierung jeglicher Art zu gewährleisten.

9.6 Der Ausschuss stellt fest, dass im vorliegenden Fall der Antrag des Beschwerdeführers auf eine bestimmte Anzahl von Stunden persönlicher Assistenz abgelehnt wurde, da er das Ressourcenkriterium nach § 8c Abs. 2 des Behindertenhilfegesetzes nicht erfüllt, d. h. er ist nicht in der Lage, den Inhalt der Assistenz, die er benötigt, um in seinem eigenen Haus zu leben, sowie die Modalitäten für ihre Bereitstellung selbst zu bestimmen. Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass dem Beschwerdeführer eine geringere Anzahl von Stunden persönlicher Assistenz gewährt wurde, als er beantragt hatte und dass diese für Aktivitäten außerhalb seiner Wohnung, nicht aber für solche innerhalb seiner Wohnung vorgesehen waren. Der Ausschuss nimmt das Argument des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass der Zweck der persönlichen Assistenz darin bestehe, die persönlichen Entscheidungen – mit anderen Worten das Recht auf Selbstbestimmung – von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. Er nimmt auch das Argument des Vertragsstaats zur Kenntnis, dass dieser Zweck nicht erfüllt werden könne, wenn die Person mit Behinderungen nicht in der Lage ist, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen. Der Ausschuss nimmt ferner das Argument des Beschwerdeführers zur Kenntnis, dass die Anforderung, dass Menschen mit Behinderungen in der Lage sein müssen, den Inhalt der Assistenz und die Modalitäten für ihre Bereitstellung – ohne Unterstützung bei der Entscheidungsfindung – selbst zu bestimmen, eine Diskriminierung von Menschen mit geistigen Behinderungen darstelle, die zu diesem Zweck Unterstützung benötigen.

9.7 Im vorliegenden Fall stellt der Ausschuss fest, dass der Beschwerdeführer eine persönliche Assistenz für Aktivitäten außerhalb seiner Wohnung erhält. Der Vertragsstaat hat nicht erklärt, aus welchen Gründen davon ausgegangen wurde, dass der Beschwerdeführer in der Lage ist, den Inhalt der Assistenz außerhalb aber nicht innerhalb seiner Wohnung zu bestimmen. Der Vertragsstaat hat auch nicht dargelegt, wie es den Menschen, die Unterstützung benötigen, unter einer solchen Anforderung mit einer geistigen Komponente – der Fähigkeit, den Inhalt der Assistenz und die Modalitäten für ihre

¹⁸ Ibid., Abs. 8.3.

¹⁹ Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2018), Abs. 18 (b).

Bereitstellung zu bestimmen –, ermöglicht wird, ihre Wahl gleichberechtigt mit anderen zu treffen. Der Ausschuss kommt daher zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall, in Ermangelung einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung durch den Vertragsstaat, die Anwendung des Ressourcenkriteriums nach § 8c Abs. 2 des Behindertenhilfegesetzes den Beschwerdeführer als eine Person, die zur Erfüllung dieses Kriteriums Unterstützung benötigt, unverhältnismäßig beeinträchtigt, was dazu geführt hat, dass er einer mittelbaren Diskriminierung ausgesetzt war.

9.8 Der Ausschuss stellt daher fest, dass die Ablehnung des Antrags des Beschwerdeführers auf eine persönliche Assistenz durch die zuständigen inländischen Behörden auf Grundlage des Ressourcenkriteriums eine mittelbare Diskriminierung von Menschen mit geistigen Behinderungen darstellt, da sie zur Folge hat, dass der Beschwerdeführer das Recht auf eine unabhängige Lebensführung und auf Einbeziehung in die Gemeinschaft nicht gleichberechtigt mit anderen genießen und ausüben kann, was eine Verletzung seiner Rechte aus Artikel 5 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 19 der Konvention darstellt.

9.9 In Anbetracht des Vorstehenden kommt der Ausschuss zu dem Schluss, dass der Vertragsstaat gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 19 (b) und Artikel 5 Absätze 1 und 2, sowohl einzeln als auch in Verbindung mit Artikel 19, der Konvention verstoßen hat.

C. Schlussfolgerung und Empfehlungen

10. Der Ausschuss, der im Rahmen von Artikel 5 des Fakultativprotokolls handelt, ist der Ansicht, dass der Vertragsstaat seine Verpflichtungen aus Artikel 19 (b) und Artikel 5 Absätze 1 und 2 (sowohl einzeln als auch in Verbindung mit Artikel 19) der Konvention, nicht erfüllt hat. Der Ausschuss richtet daher die folgenden Empfehlungen an den Vertragsstaat:

(a) In Bezug auf den Beschwerdeführer ist der Vertragsstaat in der Pflicht:

(i) ihm einen wirksamen Rechtsbehelf zu gewähren, einschließlich der erneuten Prüfung seines Antrags auf eine persönliche Assistenz, um sicherzustellen, dass er sein Recht auf eine unabhängige Lebensführung unter Berücksichtigung der Entscheidung des Ausschusses ausüben kann;

(ii) dem Beschwerdeführer eine angemessene Entschädigung für die durch die Einreichung dieser Mitteilung entstandenen Kosten zu gewähren;

(iii) die vorliegende Entscheidung zu veröffentlichen und in allgemein zugänglichen Formaten zu verbreiten, damit sie allen Bevölkerungsschichten zugänglich ist.

(b) Generell ist der Vertragsstaat verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um ähnliche Verstöße in Zukunft zu verhindern. In diesem Zusammenhang fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, sicherzustellen, dass seine Rechtsvorschriften in Bezug auf die persönliche Assistenz sowie die Art und Weise, in der sie von Verwaltungseinrichtungen und inländischen Gerichten angewandt werden, mit seinen Verpflichtungen in Einklang stehen, zu gewährleisten, dass die Gesetzgebung nicht zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Rechte durch Menschen mit geistigen Behinderungen bei der Beantragung einer persönlichen Assistenz im Vergleich zu Menschen mit anderen Behinderungsarten beeinträchtigt oder vereitelt wird;

(c) Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat insbesondere, das Behindertenhilfegesetz zu ändern, um sicherzustellen, dass das Ressourcenkriterium, wonach der Leistungsempfänger in der Lage sein muss, den Inhalt der erforderlichen Assistenz und die Modalitäten für ihre Bereitstellung zu bestimmen, kein Hindernis für eine unabhängige Lebensführung von Personen darstellt, die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung benötigen.

11. Gemäß Artikel 5 des Fakultativprotokolls und Regel 75 der Geschäftsordnung des Ausschusses sollte der Vertragsstaat dem Ausschuss innerhalb von sechs Monaten eine

schriftliche Antwort vorlegen, die Informationen über alle Maßnahmen enthält, die angesichts der vorliegenden Entscheidung und den Empfehlungen des Ausschusses getroffen wurden.
